# Name der Gesellschaft Bocholter gemeinnützige Aktien=Bau=Gesellschaft.

会社名 ボッホルト公共株式建設会社

> 認可年月日 1868.10.03.

> > 業種 建設

掲載文献等 Amtsblatt der Regierung zu Münster zu Nr.7, Jg.1869, SS.39-44.

> ファイル名 18681003BGABG\_A.pdf

# Amts=Blatt

# der Königlichen Regierung zu Münster.

Nº 7.

Munfter, den 13. Kebruar

1869

Inhalt der Gesets-Sammlung.

Das 10. Stud ber Gefet - Sammlung, ausgegeben ben 30. Januar 1869, enthält unter

Mro. 7305. die Berordnung, betreffend die Organisation ber Disziplinarbeborben in ben Fürftennuar 1869; und unter

Mro. 7306. bas Statut ber Genoffenschaft für bie De-Liorationen ber Grundstücke bes Kryry-Bruches, Ar. Roften. Bom 14. Dezember 1868.

Das 11. Stud der Geset = Sammlung, ausgegeben ben 5. Februar 1869, enthält unter

Nro. 7307. das Gefet, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1869. Vom 1. Februar 1869; unter

Nro. 7308. das Privilegium jur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen ber Rorporation der Königsberger Raufmannschaft, im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Januar 1869; unter

Nro. 7309. die Bekanntmachung, betreffend die Aller-höchste Genehmigung bes zweiten Nachtrages zu bem Statut ber Korporation ber Raufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 20. Januar 1869; und unter

höchste Genehmigung bes britten Nachtrages zu bem Statute ber Wefeler Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Erhöhung bes bem Sipe zu Bocholt gebildet worden. Grundkapitals. Bom 20. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central = Behörden.

75. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Muf Ihren Bericht vom 31. Dezember 1868 genehmige Sch hierdurch die Errichtung einer Aftien-Gefellchaft unter ber Firma "Bocholter gemeinnüßige Aftien Bau - Gesellschaft" mit bem Sipe ju Bocholt, im Negierungsbezirke Münster, sowie beren hierbei zurückfolgendes Statut vom 2. October 1868.

Berlin, ben 11. Januar 1869.

(gez.) Wilhelm. (89eg.) Graf v. JBen : Für ben Minister Dr. Leon : plis. bes Innern: harbt.

v. d. Bendt. Un ben Minifter fur hanbel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ben Minifter bes Innern und ben Jufig-Minifter. wird hierdurch in beglaubigter Form mit bem Bemerten ausgefertigt, bag bie Urschrift beffelben in bem Beheimen Staats-Archive niebergelegt wird.

Berlin, ben 20. Januar 1869.

thumern Walbed und Byrmont. Bom 18. Sas Der Minister für handel, Gewerbe Der Minister bes und öffentliche Arbeiten. Innern.

> Im Auftrage: Moser.

Im Auftrage: Sulzer.

### Nachstehende Berhandlung:

Verhandelt Bocholt, den 2. October 1868.

Vor bem unterzeichneten Deputirten ber Königlichen Rreisgerichts-Commission erschienen die Herren:

1) Beter Driegen,

2) Peter Schwart,

3) Philipp Weinholt,

4) Ernst Rump und

5) August Danner,

sämmtlich von hier, von Person und als dispositions. fähig bekannt.

Dieselben erklärten:

Gemäß einer am 10. October 1867 aufgenommenen Rro. 7310. die Bekanntmachung, betreffend die Aller- Urtunde ift unter Borbehalt der landesherrlichen Genehmigung eine Aftien = Gesellschaft unter ber Firma: "Bocholter gemeinnütige Aftien = Bau = Gefellicaft" mit

> In bem transitorischen Artikel berselben war ben fünf Komparenten Auftrag und Vollmacht ertheilt worben, die landesherrliche Genehmigung ber Gefellichaft und bes Statuts nachzusuchen, so wie alle Abanberungen und Bufage anzunehmen und auszuführen, welche die Staatsregierung verlangen ober empfehlen möchte.

> In Folge ber bemnach von ben Bevollmächtigten mit der hohen Staatsregierung geführten Verhandlungen sind verschiedene Aenderungen und Bufage nöthig geworden.

> Wir haben baber, um ben Vorschriften und Berfügungen ber Behörde nachzukommen, ein neues Statut abgefaßt und wollen baffelbe nun zum gerichtlichen Brotofolle erflären.

Romparenten erklärten:

# Statut

## Bocholter gemeinnütigen Aftien:Bau: Gefellschaft.

Titel I.

ber Gefellichaft.

wird Kraft bes gegenwärtigen Statuts eine Aftien-Ge-Bau-Gejellichaft" in Bocholt begründet.

§. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sit in Bocholt. §. 3. Die Dauer ber Gesellschaft ist auf 25 Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, zehn Tage stattgefunden haben muß. bestimmt.

ber Dauer ber Gesellschaft über die Frist hinaus beschließen.

Diefer Beschluß unterliegt ber landesherrlichen Ge-

nehmigung.

S. 4. Die Gesellschaft hat ben Zweck, ben weniger bemittelten Ginwohnern Bocholt's billige, gefunde und gut eingerichtete Wohnungen zu beschaffen. Gegenstand bes Unternehmens ber Gefellschaft wird baber sein: bie Erwerbung von Immobilien, ber Bau von Baufern, die Vermiethung oder der Verkauf derfelben.

S. 5. Die zu errichtenden Wohnhäufer follen maffin erbaut und möglichst mit Garten versehen werben.

Titel II.

Grundfapital, Aftien und Aftionaire.

S. 6. Das Grundfapital der Gesellschaft wird in Aftien im Nominalbetrage von je 100 Thlr. zerlegt. Bunadft wird daffelbe auf die Summe von 15,400 Thir.

festgesett.

Eine Erhöhung besselben bis auf 40.000 Thir. fann auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen. Neue Emissionen bis zu dieser Sohe durfen jedoch nur stattfinden, wenn die Gingahlungen auf die zuvor emittirten Aftien voll geleiftet sind und der Aufsichtsbehörde der entsprechende Nachweis geführt ist. Von der dann wirklich erfolgten neuen Emission ift berfelben Behörde gleichfalls Anzeige zu machen.

S. 7. Die Aftien werden auf Namen lantend unter fortlaufenden Nummern nach dem beigegebenen Schema ber Gefellichaft gezogen. Die Immobilien follen dabei

burch Einen unter ihnen vertreten zu laffen.

gabe ber gesehlichen Bestimmungen ftattfindet. Die Rosten realisiren find. bes Mortifikations-Verfahrens, sowie die Kosten der Anden Betheiligten zur Laft.

wesentlichen Theilen noch so erhalten sind, daß über ihre servefonds angelegt (§. 21).

| Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, konnen von dem Vor= stande der Gesellschaft auf Kosten der Besiger durch neue gleichartige und mit gleichen Nummern versehene Aftien gegen Auslieferung ber beschäbigten, welche zu vernichten find, erfett werden.

§. 11. Der Betrag der Aftien ist zahlbar am Site der Bilbung, Firma, Gig, Dauer und Zwed Gefellichaft und wird gang, ober in Theilen, jedoch nicht unter Ginem Behntel, auf alle gezeichneten Aftien gleich-S. 1. Unter Borbehalt landesherrlicher Genehmigung mäßig vertheilt, eingezahlt. Die Ginzahlung bes erften wird Kraft des gegenwärtigen Statuts eine Aftien-Ge- Zehntels muß sofort nach erfolgter landesherrlichen Ge-sellschaft unter der Firma "Bocholter gemeinnütige Aftien- nehmigung und mindestens weiterer vier Zehntel im Lause des ersten Jahres geschehen. Der Borstand forsbert durch besondere Erlasse an die einzelnen Aktionaire zur Ginzahlung auf, welche innerhalb ber nächften vier-

§. 12. Reine Aftie wird vor erfolgter Gingahlung Die Generalversammlung tann eine Berlangerung ihres vollen Betrages ausgegeben. Sie bient hierfür als Quittung. Bis dahin und zwar gegen Einzahlung ber ersten Abschlagszahlung erhält jeber Zeichner eine auf seinen Namen lautende und die Zahl der von ihm gezeichneten Aktien enthaltende, nicht theilbare und nur mit Genehmigung der Gesellschaft übertragbare Aftien-Promesse, welche bei ber letten Theilzahlung gegen Aushändigung der Aftien guruderstattet werden muß. Die Quittung der Theilzahlungen Seitens ber Gesellicaft geschieht auf der Promesse.

§. 13. Jeder Eigenthümer einer Aftien = Promesie ist in seinem Verhältniß zu den Statuten der Gesellschaft dem Besiter ber durch die Promesse zugesprochenen Un-

zahl Aftien gleich zu achten. §. 14. Die Aktionaire bilden die Mitglieder der Gesellichaft und, ba diese vorzugsweise das Wohl ber arbeitenden Bevölkerung zu beförbern beabsichtigt, fo wird unabänderlich festgesett, daß nie mehr wie vier Procent von dem eingezahlten Aftienkapital mährend eines Sahres unter die Aftionaire vertheilt werden barf. und daß dieselben außerdem bei einer etwaigen Auflösung ber Gesellschaft nie mehr als das eingezahlte Kapital zurück erhalten bürfen.

Titel III.

Bilang und Bertheilung ber Ueberschüffe. §. 15. Jebes Jahr und zwar auf den dreißigsten December, wird eine Bilang der Aftiven und Baffiven ausgefertigt und nicht mit Dividenden-Coupons versehen. zu dem koftenden Preise angesett werden, so lange sie S. S. Die Gesellschaft erkennt für eine Aktie nur in ganz gutem Zustande sich befinden. Dagegen muß einen Inhaber an. Gemeinschaftliche Besitzer einer Aktie bei anderen, durch die Benutung oder burch besondere find baber verpflichtet, sich ber Gesellichaft gegenüber Ereigniffe entwertheten Immobilien eine entsprechende Abschreibung Statt finden. Im Nebrigen soll der Grund-S. 9. Berlorene oder vernichtete Aftien und Pro- sat gelten, daß feine Aftiven höher angenommen werden, meffen unterliegen ber Mortifitation, welche nach Daß als fo, wie fie leicht und mit genügenber Sicherheit ju

S. 16. Bon bem sich bei ber Bilang ergebenben fertigung neuer Aftien, überhaupt fammtliche babei ent- Ueberschusse sammtlicher Aftiva über fammtliche Baffivastehenden Kosten fallen nicht der Gesellschaft, sondern wird zunächst für die Aftionaire eine Dividende bis höchstens vier Procent von dem eingezahlten Aftienkapital S. 10. Beichädigte Aftien, welche aber in ihren bestimmt; der hiernach verbleibende Reft wird als Re-

§ 17. Die Dividenden, welche nach einer jeden Bilang gur Bertheilung unter bie Aftionaire gelangen, werben, mahrend vier Sahren vom 1. April an gerechnet, gemäß Befanntmachung bes Borftandes bei ber Gefell-ichaftstaffe ausbezahlt. Dividenben, welche nach Ablauf biefer vier Sahre noch nicht gur Ausgahlung gelangten, verfallen ber Gesellschaft.

S. 18. Das Resultat der Jahresbilanz, ber Betrag ber auf jebe Aftie fallenden Dividende, sowie der unter bie Mitglieder zu vertheilende Gesammtbetrag muffen burch die Blätter, beren sich die Gesellschaft bedient

(§. 46), befannt gemacht werben.

#### Titel IV.

Berhältniß der Miether refp. Ermerber gur Gesellschaft.

S. 19. Das Bestreben der Gesellschaft soll darauf gerichtet fein, ben Miethern nicht nur billige Wohnungen zu verschaffen, sondern auch vor allem darauf, ihnen die Erwerbung ber gemietheten Saufer möglichft zu erleichtern.

Der Borftand tann daber mit ben Miethern barüber eine Bereinigung treffen, wie viel lettere über die jährliche Miethe zur Berichtigung der beim Abschluß des Mieths-Vertrages festzusegenden Kauffumme abzutragen haben sollen.

S. 20. Wenn ein solcher Miether por Ankauf bes hauses bas Miethsverhältniß aus irgend einem Grunde aufzuheben municht, fo erhalt er die fur ihn angelegten Ueberschuffe, jedoch ohne Binfen für bas lette Jahr gurud.

#### Titel V.

#### Refervefonde.

§. 21. In den Reservesonds fließen, so lange als berfelbe nicht gehn Brocent vom eingezahlten Aftien- erhalten hat. haben mehrere eine gleiche Anzahl von fapital beträgt:

a. der im Paragraph sechszehn erwähnte Theil des

Jahres-Ueberschusses,

b. die nach Ablauf des letten Termins nicht eingelöseten Dividenden der Aftionaire.

licher Verlufte sowie nicht vorherzusehender Unfälle vertreter bleiben nur bis jum Ende der Wahl in Thatigbestimmt.

§. 22. Falls der Reservefonds auf zehn Procent bes emittirten Aftienkapitals angewachsen sein mochte, ben und ben Stellvertreter beffelben, die Generalversammso muß ber Mehrbetrag ju andern gemeinnüßigen Sweden lung auf Borichlag bes Borftanbes ben Rechnungsführer, im Sinne ber Baugefellichaft verwendet werben, wornber bestimmt bas demfelben etwa ju gewährende Gehalt und bie Generalversammlung beschließt.

#### Titel VI.

## Borstand.

§. 23. Ein aus fünf Mitgliedern bezüglich beren Stellvertretern bestehender Borftand leitet mit allen ihm nach bem Gesetze für Attiengesellschaften zustehenden Rechten und Pflichten die Geschäfte ber Gesellichaft unentwird auf drei festgesett.

in ber Art, baß

und ein Stellvertreter.

b. mit Ablauf bes zweiten Jahres zwei Vorstands= mitglieder und ein Stellvertreter, und

c. mit Ablauf bes britten Jahres die beiben letten Vorstandsmitglieder und der lette Stellvertreter

ausscheiben.

Das Ausscheiben beginnt in der zweiten ordentlichen Generalversammlung und findet demnächst in jeder ordentlichen Generalversammlung Statt. Bei den beiben ersten Ausscheidungen entscheibet das Loos, späterhin das Dienstalter.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Wählbar ist jeder Aktionair, welcher in Bocholt feinen Wohnsit hat.

§. 25. Jedes Mitglied ist zur Annahme einer auf dasselbe fallenden Wahl in den Borstand oder in die Rechnungs = Revisions = Commission (§. 31) verpflichtet, wenn es nicht in dem letten der Wahl unmittelbar vorhergehendem Jahre ein Gesellschaftsamt bekleibet hat, ober triftige hinderungegrunde vorbringt, über beren Erheblichfeit die Generalversammlung entscheibet.

Mus einer und berselben Firma sollen niemals zwei ober niehr Theilhaber im Borftande vertreten fein, wohl aber fann ber eine jum Borftanbe gehören, mabrend

ber andere Stellvertreter ift.

§. 26. Bur Ausübung aller bem Borftande zustebenben Befugniffe bedarf berfelbe nur eines gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen der jedesmaligen Mitglieder ober beren Stellvertreter.

Dieses Attest wird auf Grund der Wahlverhandlungen

ausgefertigt.

§. 27. Scheibet ein Borftanbsmitglied außerordentlicher Weise aus, so tritt an bessen Stelle berjenige Stellvertreter, welcher bei ber Wahl bie meiften Stimmen Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das Loos. Die nächste Generalversammlung hat, wenn nicht ohnehin die ordentliche Wahlperiode bes eingetretenen Stellvertreters abgelaufen ist, an bessen Stelle außerorbentlicher Beise einen neuen Stellvertreter zu mablen. Der Der Reservefonde ift nur jur Dedung außergewöhn. Erjagmann und ber hiernach etwa gewählte neue Stell. feit, für welche ihr Borgänger gewählt war. •

S. 28. Der Vorstand mählt unter sich ben Vorsigenüberträgt ihm die Führung ber Finang - Geschäfte ber

Gesellichaft unter Auflicht bes Vorstandes.

Für Wahlen, welche von bem Vorstande ausgeben. ift ber in §. 42 angegebene Modus maßgebend.

§. 29. Die Zusammenkunfte bes Borftances finden Statt, wenn ber Vorsigenbe es für erforderlich erachtet, ober wenn zwei Mitglieder die Conferenz beantragen, geltlich. Die Anzahl ber zu mählenden Stellvertreter auf vorherige schriftliche Ginladung des Borfigenden ober im Verhinderungsfalle beffen Stellvertreters. Der Bor-\$. 24. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt, stand ist nur beschlußfähig, wenn sämmtliche Mitglieber ober im Berhinderungsfalle beren Stellvertreter anwesend a. nach Ablauf bes ersten Jahres ein Borstandsmitglied find. Ueber die Nothwendigkeit der Einberufung ber Stellvertreter bei zeitweiser Berhinderung der Vorstandsgang allein und tann, wenn Stellvertreter fungirt haben, Cbenfo muffen Attienbesither, welche bem Vorstande nicht britten Personen niemals der Ginwand entgegengesett persönlich bekannt sind, dies auf Verlangen unter Vorwerden, daß der Fall einer Stellvertretung nicht vor-

gelegen habe.

§. 30. Der Vorstand faßt bindende Beschlüffe in allen Angelegenheiten, über welche bie Beschlugnahme ber Generalversammlung nicht vorbehalten ift. Er vertritt die Gesellschaft in jeder Beziehung nach außen. Urkunden aller Art, welche vom Vorsibenden oder bessen Stellvertreter und noch zweien ber übrigen Mitglieber bes Vorstandes vollzogen sind, verpflichten die Gesellschaft. Bur Quittirung ber von ben Miethern monatlich zu leistenden Sinzahlungen genügt jedoch die Unterschrift jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes.

Die Namen ber Mitglieder bes Borstandes, bezüglich beren Stellvertreter und alle in den Personen berfelben eintretenden Beränderungen sind in den Gesell=

schaftsblättern bekannt zu machen.

#### Titel VII.

#### Die Revisions=Commission.

S. 31. Die Revisions-Commission besteht aus zwei Mitgliedern der Gesellschaft, welche alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Sie hat die Rechnungen und Beläge sowie die Bücher zu revidiren, die Bilang zu prufen, und so die Decharge-Ertheilung Seitens der Generalversammlung vorzubereiten.

Mitglieber bes Vorstandes können nicht zugleich Mit-

glieder der Revisions-Commission sein.

#### Titel VIII.

#### Die Generalversammlung.

§. 32. Die Generalversammlungen der Aftionaire werben von der Direktion einberufen und in Bocholt

abgehalten.

- S. 33. Alljährlich im Monat Februar ober März findet eine ordentliche Generalversammlung Statt, eine außerorbentliche nur bann, wenn ber Borftand biefelbe für nothwendig erachtet, oder wenn die Besiter von wenigstens Einem Dritttheil der emittirten Aftien darauf antragen. Dieser Antrag muß schriftlich unter Angabe bes Zweckes bei bem Borftande gemacht werben.
- S. 34. Die Ginladungen zu ben Generalversammlungen geschehen burch einmalige Ankundigung in den Gefellichaftsblättern.

Diese Untündigung muß die Gegenstände enthalten welche zur Berathung kommen follen, und wenigstens 8 Tage vor dem Tage, an welchem die Versammlung

Statt finden foll, erscheinen.

- §. 35. In ben Generalversammlungen können abwesende Aftionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Aftionaire vertreten werden. Juristische Personen können durch ihren verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen, Minderjährige ober sonst Bevormundete durch ihre Vormünder ober Euratoren und Chefrauen burch ihre Shemanner vertreten werben, auch wenn die Bertreter nicht felbst Aftionaire sind.
  - S. 36. Jeber Bertreter frember Aftien ist verpflich- lenden in die engere Wahl gebracht.

mitglieber befindet ber Borfitende resp. beffen Stellvertreter tet, fich als folder burch Bollmacht zu legitimiren. zeigung der Attien thun, bevor sie an den Berathungen der Versammlung Theil nehmen können.

§. 37. In der Generalversammlung leitet der Bor-figende des Vorstandes ober im Verhinderungsfalle befsen Stellvertreter die Verhandlungen, eröffnet und schließt bie Sigungen und handhabt bie Ordnung in benfelben.

§. 38. Ein Beschluß ber Generalversammlung ift

erforderlich:

- a. zur Wahl ber Mitglieber bes Vorstandes und beren Stellvertreter, sowie der Rechnungs-Revisions-Commission.
- b. zur Aufnahme von Darleben,
- c. zur Abanberung bes Statuts,

d. zur Auflösung ber Gefellichaft,

- e. zur Aufhebung ber Beschluffe früherer General-Bersammlungen,
- f. jur etwaigen Berlängerung ber Dauer ber Ge= sellichaft,

g. zur Erhöhung bes Grundkapitals,

h. zur Verwendung des Reservesonds (§§. 21, 22),

i. zur Ertheilung der Decharge (§. 31).

Sämmtliche Beschlusse werben, sofern im Statut nicht eine andere Bestimmung getroffen ift, burch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit, sofern es feine Bahl betrifft, entfcibet die Stimme bes Borfigenden.

S. 39. Bei Abstimmungen in ben Generalversamm-

lungen gewährt ber Besit:

a. von 1-2 Aftien Eine Stimme,

b. 3-4 Zwei Stimmen, " "

5---6 Drei " "

d. 7---8 Vier "

7—8 9—10 " Fünf

f. über 10 Aftien für jebe 5 Aftien Gine Stimme mehr. §. 40. Wenn über bie im §. 38 unter b., c., d., e., f. und g. ermähnten Gegenstände rechtsgültig beichlossen werben soll, so muffen in ber beshalb stattfinbenben Generalversammlung wenigstens brei Biertel ber emittirten Aftien vertreten fein, und von biefen mindestens zwei Drittel ber berechtigten Stimmen für

den betreffenden Antrag fein.

§. 41. Möchte in einer jur Beschluffaffung über bie vorerwähnten Gegenstände anberaumten Generalversammlung brei Biertel der emittirten Aftien nicht vertreten sein, so ift innerhalb vier Bochen barauf eine anderweite Generalversammlung von dem Borstande unter dem ausdrücklichen Bemerken zu berufen, daß in berselben rechtsgültig über bie namhaft gemachten Gegenstände mit zwei Drittel ber bann anwesenden Stimmen beichlossen werde.

S. 42. Ergibt sich bei einer Wahl im ersten Wahlgange weber eine absolute Majorität noch Stimmen-Bleichheit, so werden die Mitglieder, welche die meiften Stimmen erhielten, in doppelter Anzahl ber zu Bah-

Bei Stimmengleichheit entscheibet bas Loos.

8. 43. Ueber bie Berhandlung ber Generalver- tenmäßigen Rechte eines Aftionairs erworben. fammlung ift ein gerichtliches ober notarielles Protofoll aufzunehmen.

Titel IX.

Berhältniß ber Gesellichaft gur Staats-Regierung.

S. 44. Die Rönigliche Regierung ift berechtigt, einen Commiffar gur Wahrnehmung bes Aufsichtsrechtes für beständig ober für einzelne Fälle zu bestellen. Diefer Commissar tann nicht nur ben Borftand, die Generalversammlung und sonftige Organe ber Gesellichaft gultig jufammen berufen und ihren Berathungen beimohnen, fondern auch jederzeit von den Buchern, Rechnungen und fonstigen Schriftstuden ber Wefellichaft, sowie von ihrer Raffe Ginficht nehmen.

Titel X.

Auflösung ber Gefellschaft.

§. 45. Die Generalversammlung, welche bie Auflösung ber Gesellschaft beschlossen, hat über die Berwendung bes, nach Befriedigung ber Aftionaire gemäß §. 14, etwa verbleibenden Ueberschusses, welcher nur ju wohlthätigen gemeinnütigen Zweden benutt werben barf, zu beschließen und zugleich zu bestimmen, durch Wen die Liquidation erfolgen foll.

Titel XI.

Deffentliche Bekanntmagungen.

S. 46. Alle in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheis lungen bes Borftandes gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch das in Bocholt erscheinende Kreisblatt und die Kölnische Zeitung erlassen worden sind.

Geht eins biefer Blätter ein, so mählt ber Borftand sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch bas übrig gebliebene bekannt.

Auch außer diesem Kalle steht es ber Direktion frei, die Gesellschaftsblätter zu wechseln, jedoch muß ber et. 10) der Baumeister Wilhelm Roch 5 Aftien a 100 maige Wechsel burch die bisherigen Gesellichaftsblätter, soweit dieselben noch zugänglich sind, bekannt gemacht werden.

Transitorischer Artifel.

Die herren Beter Driegen, Beter Schwart, Phil. Weinholt, Ernst Rump und August Danner find ermächtigt, bie landesherrliche Genehmigung ju ben vorstehenden Statuten nachzusuchen und in alle Aenberungen zu willigen, welche die Staatsbehörde ver- 13) der Kaufmann Theodor Drießen 4 Aktien à langen möchte.

Dieselben werden sofort nach ertheilter landesherr= licher Genehmigung bie erfte confiituirende General- 14) ber Commerzienrath Wilh. Urbach 10 Aftien à

versammlung berufen.

Schema zu ben Aftien.

Bocholter gemeinnütige Attien-Bau-Gesellschaft, landesherrlich genehmigt am

Actie Nummero

Der Eigenthümer dieser Aftie wohnend zu ist mit einem Aktienkapitale von Einhundert Thaler Preuß. Conrant bei der Bo-

und hat burch Baarzahlung bieses Betrages alle statu-

Der Vorstand ber Bocholter gemeinnütigen Aftien-Bau-Gesellschaft.

Bocholt, ben

(Unterschriften.)

Borfigender oder deffen Stellvertreter und zwei Mitglieder.

Die Comparenten baten um eine Ausfertigung biefes Afts mit bem Bemerken, daß außer biefen

- 1) die Firma Ludwig Schwart 50 Aftien à 100 Thas ler, geschrieben "fünfzig Aktien à einhundert Thaler"
- 2) die Firma Th. & Pet. Drießen 20 Aftien & 100 Thaler, geschrieben "zwanzig Aftien à einhundert Thaler",
- 3) die Firma J. Beckmann 10 Aktien à 100 Thaler, geschrieben "zehn Aktien a einhundert Thaler",
- 4) die Firma Lacke & Piekenbrock 10 Aktien à 100 Thaler, geschrieben "zehn Aktien & einhunbert Thaler",
- 5) bie Firma ber Gesellschaft für mechanische Weberei 10 Aftien à 100 Thaler, geschrieben "zehn Aktien a einhundert Thaler"
- 6) bie Firma Danner & Dorweiler 3 Aftien à 100 Thaler, geschrieben "brei Aftien à einhundert Thaler"
- 7) die Firma Cosm. Cohen & Comp. 3 Aftien & 100 Thaler, geschrieben "drei Aktien à einhunbert Thaler"
- 8) die Firma Dav. Hochheimer & Comp. 3 Attien à 100 Thaler, geschrieben "brei Aftien à einhundert Thaler"
- 9) der Kaufmann Gerhard Retteler 5 Aftien à 100 Thaler, geschrieben "fünf Aktien à einhunbert Thaler"
- Thaler, geschrieben "fünf Aftien à einhundert Thaler'
- 11) der Kaufmann Ernst Rump 1 Aktie à 100 Thaler, geschrieben "eine Aktie à hundert Thaler", noch folgende Aktien:
- 12) der Kaufmann J. H. J. Drießen in Aalten 10 Aktien & 100 Thaler, geschrieben "zehn Aktien à einhundert Thaler",
- 100 Thaler, geschrieben "vier Aftien a einhunbert Thaler'
- 100 Thaler, geschrieben "zehn Attien & einhunbert Thaler".
- 15) der Raufmann Ant. Steiner 2 Aftien à 100 Thaler, geschrieben "zwei Aktien à einhundert Thaler"
- 16) ber Gastwirth Wilh. Rengers 2 Aftien à 100 Thaler, geschrieben "zwei Aftien à einhundert Thaler",
- Holter gemeinnütigen Aftien-Bau-Gesellschaft betheiligt 17) die Firma Weyl & Cohen in Rhebe 6 Aftien

gezeichnet hätten.

Borgelesen. Genehmigt. Unterschrieben. gez.: B. Driegen, Beter Schmart, B. Beinholt, tragen worben. Ernft Rump, Aug. Danner.

n.

Rnappmeyer, Rreisrichter.

Reigers Ranglei - Rath.

wird hierburch in beweisender Form ausgefertigt. Urkundlich Siegel und Unterschrift. Bocholt, ben 3. October 1868.

Königliche Kreisgerichts - Commission L Knappmener. Reigers. (L. S.)

Bekanntmachung bes Königlichen Regierungs Prafidiums.

76. Der Regierungs Rath von Brewer, bisher ju Coln, ift jur hiefigen Regierung verfest und in bas Regierungs Collegium eingeführt worben. Münster, ben 4. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung ftimmt find. vom 12. Januar v. J. machen wir barauf aufmerksam, baß auch im laufenden Jahre und zwar vom 4. März Dbligationen Lit. Q. gezogen: bis 5. Mai burch den Vorsitzenden des Westfälischen Gartenbauvereins herrn Coers zu Lunen, ein gehrturfus für Obstgärtner und Obstwärter abgehalten werben wird, und ber herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wiederum eine angemeffene Beihulfe jugefagt bat.

Münfter, den 15. Januar 1869.

Münster, den 10. Februar 1869.

Colon Meier zu Dute, im Rreise Tecklenburg (von veredelter Race, Rappe, Stern, rechte hinterfessel weiß, 12 Jahre alt, 5 Fuß groß), angekört worben.

Münster, den 4. Februar 1869.

Mgentur.

borf ift auch für bas Jahr 1869 die Genehmigung ertheilt worden, im hiefigen Regierungsbezirt fur bas Geschäft bes 3. F. Siebers zu Bremen, als Unter agent bes Generalagenten C. Bogelfang zu Minben, Bertrage Behufs Beforberung von Auswanderern, mit Ausschluß nach Brafilien, zu vermitteln.

Münster, ben 28. Januar 1869.

Perfonal-Chronit.

Die Bahl bes feitherigen Bürgermeifters ber Stadt

à 100 Thaler, geschrieben "sechs Aktien à ein= Ahlen Diederich zum Bürgermeister ber Stadt Waren-hundert Thaler", borf auf eine zwölfjährige Amtsdauer ist bestätigt worden. borf auf eine zwölfjährige Amtsdauer ift bestätigt worden.

Dem Curatpriester Franz Heitemeier ist die Verwaltung der Rectoratschule zu Ahlen provisorisch über

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

81. Bekanntmachung,

betreffend bie Ründigung von vormals han noverichen 4-prozentigen Staatsichulh-Obligationen Lit. Q.

Auf Grund desfallsiger Ermächtigung der Haupt Berwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat am heutigen Tage beim biefigen Ober-Brafidium, in Gegenwart der Schahrathe Oftermener und Grote, sowie unter Zuziehung von Notar und Zeugen und eines beeibigten Protofollführers, eine Ausloofung berjenigen unter

Lit. Q. verbrieften vormals Hannoverschen 4-prozentigen Staats. schuld-Obligationen Statt gefunden, welche zur Einlösung aus dem, durch freiwilligen Ankauf von Obligationen nicht verwandten Betrage des für biefe Schuld beftebenben besonderen Tilgungsfonds für bas Jahr 1868 be-

Bei biefer Ausloofung find bie Nummern folgenber

Mro. 3845, 3846, 3848, 3849, 3851, 3860, 3861, 3862, 3864, 3871, 3873, 3891, 3892, 3902, 3904, 3906, 3909, 3912, 3916, 3917, 3924, 3939, 3942, 3950, 3967, 3977, 3978, 3995, 3997, 3999,

jebe über 500 Tolr. Courant.

Indem somit die vorbezeichneien Obligationen Lit. Q 78. Auf Grund des S. 11 bes Gesehes vom 11. März hierburch jur baaren Rudjahlung auf den 1. Juli 1869 1850 über die Polizei Berwaltung bestimmen wir hier- gefündigt werden, fordere ich die Inhaber derselben auf, burch, daß für den Kreis Warendorf unfere Polizeis Die betreffenden Rapitalien jum Rudzahlungstermine Berordnung vom 20. August v. J., das Anlegen der gegen Einlieferung der Obligationen nebst den nach dem Hunde betreffend (Amts-Blatt S. 171), bis zum 1. 1. Juli 1869 fällig werdenden Zinscoupons und dem April d. J. von Neuem in Kraft treten soll.

Zalons bei der Bezirks-Hauptkasse hierselbst entweder unmittelbar ober burch Bernittelung der Staatsschulden-79. Bei einer mit unferer Genehmigung vorge- Tilgungstaffe ju Berlin, der Regierungs - Sauptkaffen nommenen außerordentlichen Körung ift der Bengft bes oder ber Bezirfs-Bauptkaffen zu Osnabrud und Lune burg zu erheben.

Der Betrag ber bei Einlieferung ber Obligationen etwa fehlenden, nach dem Audzahlungs-Termine fällig werbenden Zinscoupons wird am Kapitale gefürzt.

Sollte die Abforderung des gefündigten Rapitals jum 80. Dem Raufmann Bernhard Beer in Waren- Fälligkeitstermin, 1. Juli 1869, nicht erfolgen, fo tritt dasselbe von diesem Zeitpunkte, an zum Schaden bes Gläubigers außer Verzinfunge

Hannover, den 29. Dezember 1868.

Der Ober-Prasident ber Proving hannover. In Bertretung: von Leipziger.

Das Regifter jum Umtsblatt pro 1868 ift erfdienen und ju dem Preise von 5 Ggr. bei der Amteblatte. Erpedition ju haben.